

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

3. Januar 2007

Nummer 1

Inhalt	Seite
Hinweis der Amtsblattredaktion - Inhaltsverzeichnis 2006	1
Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn	1
Bekanntmachung über das Planfest- stellungsverfahren gem. § 31 WHG für die Sanierung des Deiches am Rhein auf dem Gebiet der Stadt Bonn zwischen Kaiser-Konrad-Straße und der BAB A 565	2
Bekanntmachung über das Planfest- stellungsverfahren gemäß § 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Gleisertüchtigung Bonner Talweg und Haltestellenum- bau der Straßenbahnhaltestellen „Weberstraße“ und „Fernmeldeamt“ in Bonn	3
Bekanntmachung über die Flurberei- nigung Lessenich/Alfter - Anpassung der Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreisgrenze an die neue Stra- ßenführung der K 12 n	7

Hinweis der Amtsblattredaktion Inhaltsverzeichnis 2006

Das Amtsblatt 2006 umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 55. Die Nrn. 53 bis 55 sind Niederschriften von Sitzungen des Rates der Bundesstadt Bonn. Diese Ausgaben werden bei Erscheinen nachgeliefert.

Das Inhaltsverzeichnis kann erst nach Erscheinen der letzten Amtsblatt-Nr. erstellt werden. Es wird ebenfalls nach Erscheinen unseren Abonnenten zugesandt und im Internet unter der Adresse www.bonn.de veröffentlicht.

Bonn, den 03.01.2007
Im Auftrag

gez. Kuna

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **06. Februar 2007** werden **ab 8.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen versteigert:

1 Motorroller
1 Moped
1 Handwagen
ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag ge- schlossen.

Bonn, den 18. Dezember 2006

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez. Hübner
Stadtdirektor

54.1.16.2

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gem. § 31 WHG für die Sanierung des Deiches am Rhein auf dem Gebiet der Stadt Bonn zwischen Kaiser-Konrad-Straße und der BAB A 565;

Zur Erörterung der gegen die o. g. Hochwasserschutzmaßnahme abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der privaten Einwendung findet am

22.01.2007, um 10.00 Uhr, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, Raum H 448, 50667 Köln,

der Erörterungstermin statt.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren gemäß § 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Gleisertüchtigung Bonner Talweg und Haltestellenumbau der Straßenbahnhaltestellen „Weberstraße“ und „Fernmeldeamt“ in Bonn

Auf Antrag der Stadtwerke Bonn -Verkehrs-GmbH- führe ich für das o. a. Vorhaben das Planfeststellungsverfahren gemäß § 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch.

Die Stadtwerke Bonn -Verkehrs-GmbH- betreiben die Umrüstung und den Ausbau der Straßenbahnlinien 61/62 im Bonner Talweg. Die Baumaßnahme mit einer Streckenlänge von 575 m beginnt zwischen Loestraße und Weberstraße und endet an der Reuterstraße.

Ziel der Maßnahme ist die Attraktivierung des öffentlichen Personennahverkehrs und die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Für die Radfahrer werden auf fast der gesamten Länge Fahrradstreifen oder Schutzstreifen angeordnet.

Mit der Schienenertüchtigung und Verlagerung der Gleise in Mittellage ist gleichzeitig die Umgestaltung der Haltestellen „Weberstraße“ und „Fernmeldeamt“ nach Stadtbahnstandard verbunden. Dies ermöglicht den Fahrgästen, insbesondere auch den in ihrer Mobilität eingeschränkten Mitbürgern den stufenlosen Zugang zu den Niederflurwagen.

Die vorhandenen Straßen, Einmündungen und Zufahrten werden der neuen Querschnittsaufteilung lage- und höhenmäßig angepasst.

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für die Verlegung der Straßenbahnstrecke ist es erforderlich, die Gas- und Wasserleitungen von der West- auf die Ostseite der Fahrbahn zu verlegen.

Die Einzelheiten der vorgesehenen gesamten Maßnahmen sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 15.01.2007 bis zum 14.02.2007 einschließlich

beim Kataster und Vermessungsamt der Stadtverwaltung Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 7 C während der Dienststunden

montags und donnerstags 08.00-18.00 Uhr,

dienstags, mittwochs und freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit der Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Hierdurch soll jedermann Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, dessen Belange von der Planung berührt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ersetzt und, dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Baulastträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Einwendungen gegen den Plan können bei mir unter der Anschrift Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadtverwaltung Bonn, Kataster- und Vermessungsamt, Stadthaus Berliner Platz 2, 53111 Bonn bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 14.03.2007 einschließlich** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 PBefG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und mit einer Anschrift versehen ist.

Einwendungen ohne diese Mindestanforderungen sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Termin mit allen Beteiligten erörtert. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Kosten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen an, dürfen auf den vom Plan betroffenen

Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre § 28 a PBefG).

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Über Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, wird nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

Im Auftrag

gez. Bunse

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Flurbereinigung Lessenich/Alfter

- Anpassung der Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreisgrenze an die neue Straßenführung der K 12 n

In Abstimmung mit der Gemeinde Alfter und dem Rhein-Sieg-Kreis ist in Anlehnung an die Trasse der neuen K 12n im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter eine Änderung der Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreisgrenze vorgenommen worden, um damit auch eine zweckmäßige Regelung bzw. Abgrenzung der Straßenbaulast für die neue K 12n zu erreichen.

Die Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften –so auch der Bundesstadt Bonn- zur Änderung der Hoheitsgrenze erfolgte im Dezember 2002 bzw. Januar 2003.

Der Flurbereinigungsplan wurde zwischenzeitlich aufgestellt. Gemäß den hier getroffenen Regelungen tritt die Änderung der Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreisgrenze erst mit dem 01. Januar des Jahres in Kraft, das dem Jahr der Ausführungsanordnung folgt.

Nach einigen Änderungen des Flurbereinigungsplanes konnte vom Amt für Agrarordnung die Ausführungsanordnung am 10.4.2006 ausgesprochen werden (bekannt gemacht im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn am 19.4.2006). Nunmehr kann die Änderung der Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreisgrenze gemäß den Festsetzungen im Flurbereinigungsplan (Nr. 3.15.4) zum 1.1.2007 in Kraft treten.

Mit der vorgenommenen Änderung der Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreisgrenze wird nahezu ein flächenneutraler Gebietsaustausch vorgenommen. Gegenüber der ursprünglichen Fläche vergrößert sich das Stadtgebiet um 393 m². Der nach Straßenausbau notwendige Umbau des Knotens K12/K5 zu einem Kreisels hat keine Auswirkung auf die zuvor abgestimmte Grenzziehung.

Mit der im Flurbereinigungsplan vorgenommenen Änderung der Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreisgrenze, unterliegen die nunmehr im Stadtgebiet liegenden Grundstücke dem Hoheitsrecht der Bundesstadt Bonn. Damit sind auch die im Rahmen der Flurbereinigung neu hergestellten landwirtschaftlichen Wege in die Baulast der Bundesstadt Bonn übergegangen. Ferner ist auch die in der Hauptsatzung dargestellte Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreisgrenze anzupassen. Diese Anpassung erfolgt demnächst.

Der bisherige und der neue Grenzverlauf sind in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher erfolgt in Kürze.

Bonn, den
Im Auftrag



Dr. Kregel
Beigeordneter

